

Wahlordnung

**Beschluss vom 22. März 2006,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2012.**

§ 1 Konzentrationsmaxime

Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Abstimmungen über Entlassungen finden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 2 Wahlleiter¹

- (1) Der Vorstand benennt drei volljährige Mitglieder des CdE mit deren Einverständnis zu Wahlleitern. Wahlleiter dürfen bei der betreffenden Wahl nicht kandidieren. Mindestens vier Wochen vor Beginn des Wahlgangs sind die ernannten Wahlleiter bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlleiter wachen über den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und geben das Wahlergebnis bekannt. Sie protokollieren den Verlauf der Wahlen.

§ 3 Wahlvorschläge²

- (1) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor Beginn des Wahlgangs bei den Wahlleitern eingereicht werden; eine Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur muss bis zum Beginn des Wahlgangs vorliegen.
- (2) Die Kandidaten sollen sich den Mitgliedern über geeignete Medien vorstellen.

§ 4 Wahl

- (1) Bei der Wahl zum Kassenwart und zum Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (2) Bei der Wahl zu den Vorständen mit Aufgabenbereich »Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit« und »Moderation der Vereinsaktivitäten« sind jeweils die

¹ § 2 Absatz 1 Satz 1 geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2010.

² § 3 Absatz 1 geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2012.

zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Eine Häufung dieser Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig.

- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlvorstand gezogene Los.

§5 ³

³ § 5 aufgehoben durch Beschluss vom 8. Dezember 2011